

3. Änderungssatzung vom 08.04.2015

zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 30.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008, (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. 1991 I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266) hat der Rat der Stadt Werne am 25.03.2015 diese Änderungssatzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 30.12.2002 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 565 v. H. |

2. Gewerbesteuer

445 v. H.

Die Steuersätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 665 v. H. |

2. Gewerbesteuer

445 v. H.

Amtsblatt der Stadt Werne

VI/242 Jahrgang: 2015 Ausgabe: 05 Ausgabetag: 08.04.2015

Artikel II

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gültigkeitsdauer

Diese Änderungssatzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 25.03.2015 stimmt mit dieser Änderungssatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 08.04.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung


Schulze-Beckinghausen

